

## **Wer nicht arbeitet, soll auch nicht wohnen**

Durch die Novellierung des Sozialgesetzbuches (SGB II) im Jahr 2005 wurde auf eine bestimmte Personengruppe ein besonderes Augenmerk geworfen, nicht nur in Bezug auf die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sondern auch auf den Bereich Wohnen.

In Hamburg war in den Konkretisierungen der Behörde für Soziales, Familie und Gesundheit (BSFG) zu den Kosten für die Unterkunft nachzulesen, dass bei unter 25 Jährigen (U 25) ALG II EmpfängerInnen besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind. Sie sollten primär in ein WG-Zimmer, ein möbliertes Zimmer oder auf Untermietverhältnisse verwiesen werden. Die Sozialisation des Einzelnen, dessen gegenwärtige Situation sowie die Zugangsmöglichkeiten auf dem freien Wohnungsmarkt spielten so gut wie keine Rolle.

Mit der Einführung des Optimierungsgesetzes zum SGB II im März diesen Jahres hat sich die Situation für unter 25 jährige ALG II-EmpfängerInnen auf den Wohnungsmarkt weiter dramatisch verschlechtert. Für viele junge Menschen wird die Realisierung des Wunsches nach einer eigenen, unabhängigen Wohnmöglichkeit somit nahezu unmöglich.

## **Das SGB II – Optimierungsgesetz**

Junge ALG II-EmpfängerInnen wurden von der Politik, allen voran von Herrn Müntefering, für die explodierenden Kosten im SGB II verantwortlich gemacht. Ihnen wurde unterstellt, dass seit der Einführung des SGB II wahre Auszugs- und Umzugswellen durchs Land gegangen sind. Angeblich wollte plötzlich jeder junge ALG II-Empfänger eine eigene Wohnung – natürlich auf Kosten der Allgemeinheit. Der extreme Anstieg der Ausgaben beim Arbeitslosengeld II wurde u.a. vermeintlich von dieser Entwicklung verursacht. In Hamburg wurde diese These ebenfalls gerne von führenden PolitikerInnen verbreitet. Zahlen die diese Annahmen belegen könnten gibt es nicht, weder für Hamburg noch für das gesamte Bundesgebiet.

Seit dem 1. April diesen Jahres müssen nun junge Erwachsene – die ALG II beziehen - bevor sie ihr Elternhaus verlassen den zuständigen Sozialleistungsträger (in Hamburg die ARGE) um Erlaubnis fragen.

Auszüge aus dem Elternhaus soll der kommunale Träger nur noch zustimmen, wenn:

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug einer Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Von der Zustimmung der Behörde kann abgesehen werden, wenn es der betroffenen Person aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Hinzu kommt, dass junge Erwachsene, die bereits alleine gewohnt haben, ebenso wieder in ihr Elternhaus zurückziehen müssen, wenn sie z.B. ihre Wohnung verlieren oder sie aufgeben müssen. Von dem Verweis auf das Elternhaus soll wie unter den oben genannten Gründen abgesehen werden.

Ziehen sie ohne Erlaubnis der ARGE aus oder kehren sie nicht in ihr Elternhaus zurück, drohen den jungen ALG-II – EmpfängerInnen scharfe Sanktionen:

1. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird ihnen jegliche Mietzahlung verweigert.

2. Wird den jungen Menschen weiterhin nur der seit dem 01.04.06 geminderte Regelsatz in Höhe von 286 Euro gezahlt, da ihnen ihr eigener Status als Hilfeempfänger aberkannt worden ist und sie wieder zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern zählen.

Diese Gesetzesänderungen begründet die Regierung folgendermaßen:“ Diese Regelung soll zusammen mit der Neuregelung in § 22 Abs. 2a (Auszug nur mit Erlaubnis des Sozialleistungsträger A.d.R.) den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Regelleistung zu beziehen.“ 1 Weiter heißt es in der Ausschussdrucksache, dass dies den Betroffenen auch zuzumuten ist, “weil §3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein.“ 2

In der Realität ist der Leistungsausschluss jedoch nicht von kurzer Dauer denn:

- eine sofortige Vermittlung in ein bedarfsdeckendes Beschäftigungsverhältnis findet in der Regel nicht statt
- ein Ausbildungsgehalt deckt in den wenigsten Fällen die Kosten für den Lebensunterhalt und die Mietkosten
- Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis, welches einem den Lebensunterhalt sichern könnte. So erhalten U 25jährige monatlich lediglich maximal 120 Euro zusätzlich zu ihrem Regelsatz.

### **Was bedeuten die Veränderungen für die betroffenen jungen Menschen?**

Mit dieser Gesetzesänderung wird jungen Arbeitslosengeld II – EmpfängerInnen bzgl. Wohnen das Recht auf eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche Lebensführung abgesprochen - sie werden somit durch diese Gesetzesänderung massiv in ihren eigenständigen Entwicklung und eingeschränkt. Volljährige Menschen werden wie Minderjährige behandelt, ihrem Rechtsstatus wird in keinsten Weise Rechnung getragen. Dies bedeutet für viele junge Menschen entweder zuhause wohnen bleiben zu müssen, egal wie es dort im Einzelnen aussieht oder aber in eine absolut ungesicherte und anonyme Wohn- und Lebenssituation abzutauchen.

Gerade junge, mehrfach benachteiligte Menschen, wie es zum Beispiel die Zielgruppe von HUDE ist, sind von dieser Verschärfung besonders betroffen. Sie kommen aus prekären Familiensituationen, die in der Regel bestimmt sind von physischer und psychischer Gewalt, beengten Wohnverhältnissen oder eine über Generationen erlebte Armut.

Die jungen Menschen müssen nun beweisen, dass sie Gewalterfahrungen oder Ähnliches in ihrem Elternhaus erlebt haben, damit ihnen das Recht auf ein eigenständiges Leben in einer eigenen Wohnung zugesprochen wird. In den Hamburger Konkretisierungen zu den neuen Gesetzesänderungen steht geschrieben, dass als Beweise Polizeiberichte, Meldungen beim Jugendamt, bei Opferberatungsstellen oder anderen vergleichbaren Beratungsdiensten anerkannt werden müssen. In der Praxis ist dies für einen jungen Menschen jedoch kaum zu bewerkstelligen.

Im Beratungsalltag begegnen einem kaum junge Menschen, die ihren Auszug aus einem z.B. durch Gewalt geprägten Elternhaus dermaßen planen, dass sie zunächst eine Opferberatungsstelle aufsuchen, dort ihre Geschichte erzählen, sich diesen Besuch quittieren lassen und einen ausführlichen Bericht für die ARGE verlangen. Mit diesem Bericht müssten die Betroffenen dann zur ARGE, dort wiederholt einem wildfremden Menschen ihre

persönliche Situation schildern und den Auszug aus der Wohnung der Eltern beantragen. Bis dies entschieden ist, wohnt der junge Mensch weiterhin im Elternhaus und wartet ab. Haben sie dann einen positiven Bescheid beginnt die Wohnungssuche.

Darüber hinaus dürfen sie natürlich nicht die intensive Suche nach einem Arbeits-, Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsgelegenheit vernachlässigen, sonst droht ihnen die Streichung des Regelsatzes für drei Monate.

Der Beratungsalltag sieht jedoch anders aus. Zu uns in die Beratung kommen junge Menschen, die ihr Elternhaus oftmals verlassen mussten, weil sie es dort einfach nicht mehr aushalten konnten oder aber sie wurden von ihren Eltern vor die „Tür gesetzt“, mit der Begründung, sie seien jetzt 18 und müssten endlich sehen, wie sie ihr Leben geregelt bekommen.

Die jungen Menschen befinden sich plötzlich auf der Strasse. Am Anfang können sie häufig noch bei Freunden und Bekannten unterkommen, aber irgendwann sind dann auch diese Möglichkeiten erschöpft.

Über das bestehende Hilfsangebot wissen die wenigsten Bescheid und die sozialen Institutionen fühlen sich häufig überfordert oder nicht zuständig. Für das bestehende Wohnungslosenhilfesystem sind die jungen Menschen zu jung und für das Jugendamt zu alt.

### **Konkretisierungen zu den KdU in Hamburg und die Folgen für die Sozialarbeit:**

Seit Juli diesen Jahres, also gut vier Monate nach Einführung des Gesetzes, hat die Behörde für Familie, Gesundheit und Soziales nun die für Hamburg gültigen Konkretisierungen zu den Gesetzesänderungen herausgegeben.

Besonders schwerwiegende Gründe, die einen Auszug aus dem Elternhaus begründen, liegen vor, wenn:

1. Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen besteht (z.B. wenn ein Elternteil schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt oder das Eltern-Kindverhältnis nachhaltig zerrüttet ist).
2. Eltern oder ein Elternteil das Kind aufgrund vorangegangener massiver Auseinandersetzungen aus der Wohnung weisen.
3. eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist.
4. das zuständige Jugendamt einen Verbleib im elterlichen Haushalt für den jungen Menschen oder die elterliche Familie aus pädagogischen Gründen für unzumutbar hält.

Weiterhin sind schwerwiegende soziale Gründe als Ursache für die Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern für junge Menschen immer anzuerkennen, wenn sie Hilfe zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige erhalten oder der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter nach betreut wird.

Eine Verweisung eines jungen Menschen auf die Wohnung der Eltern ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt insbesondere dann unzumutbar, wenn wegen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

Zu belegen sind diese Gründe mit Aktenvermerken des Jugendamtes, polizeiliche Anzeigen, Bescheinigungen von Opferberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen, Beschlüsse des Familiengerichtes und oder Amtsärztlichen Gutachten.

Ebenso ist die Verweisung eines jungen Menschen auf die Wohnung der Eltern aus ähnlich schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar, wenn eine Schwangerschaft bei unter 25-jährigen besteht, wenn unter 25-jährige verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind oder wenn unter 25-jährige mit eigenem Kind zusammen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben 3

Mit den oben genannten Konkretisierungen hat man nun Argumentationshilfen, was für Beweise die Hamburger Arbeitsgemeinschaften erwarten, damit die Sachbearbeiter den „Auszug“ aus dem Elternhaus akzeptieren, dem jungen Menschen den Regelsatz in voller Höhe bewilligen und zu guter Letzt ihm eine eigene Wohnmöglichkeit bewilligen müssen.

Der Beratungsalltag niedrigschwelliger Jugendhelfer hat sich dadurch jedoch nicht vereinfacht, denn in den seltensten Fällen gibt es aktenkundige Vermerke über die Konfliktsituationen innerhalb der Familie. Der „Rauswurf“ aus dem Elternhaus erfolgt in der Regel aus einer über die Jahre entstandenen Hilflosigkeit der Eltern und wird nicht durch die Polizei vermerkt. Auch über die Odyssee durch das bestehende Hilfesystem gibt es keine „Belege“. Mit diesem Nichts müssen nun die jungen Menschen einem Sachbearbeiter bei der ARGE verdeutlichen, dass sie nicht mehr Zuhause wohnen können und dass sie nun eine eigene Bedarfsgemeinschaft begründen. Alleine und ohne fachliche Hilfe ist dies kaum umsetzbar.

Es ist zu erwarten, dass jede ARGE unterschiedlich mit den Konkretisierungen umgehen wird und es weiterhin einen enormen Arbeitsaufwand erfordert, die Rechte der jungen Menschen durchzusetzen. In vielen Fällen wird sich eine letztendliche Klärung vor dem Sozialgericht wohl nicht vermeiden lassen.

Darüber hinaus hat die neue Gesetzgebung die Auswirkung, dass Sachbearbeiter eine Beurteilung von Lebenssituationen junger Menschen treffen müssen, die weitreichende Folgen für die jungen Menschen hat. Hochsensible Daten werden verarbeitet und sind gegebenenfalls von jedem ARGE-Mitarbeiter der Stadt Hamburg und auch des Bundesgebietes einsehbar. Inwieweit hier den Ansprüchen des Datenschutzes noch Rechnung getragen wird ist völlig unklar.

Für die offene Kinder und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zeichnet sich hier jedoch noch ein zusätzliches Problem ab, um jungen Menschen in Zukunft zu ihren Rechten zu verhelfen: Die Einrichtungen müssen stigmatisieren, denn ohne Nennung von schweren persönlichen Defiziten und Lebenslagen wird es keine eigene Wohnung mehr geben.

### **Konsequenzen des Gesetzes und daraus resultierende Forderungen ?**

Die letztendlichen Konsequenzen sind zum heutigen Zeitpunkt nur zu erahnen. Es ist jedoch zu befürchten, dass immer mehr junge Menschen durch dieses Gesetz in eine absolut ungesicherte und verarmte Zukunft blicken. Schon jetzt melden immer mehr Beratungsstellen, gerade aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe, dass die Zahl der hilfesuchenden ALG II-EmpfängerInnen unter 25 Jahren ansteigt und dass die meisten der jungen Menschen neben der akuten Obdachlosigkeit massive Probleme mit der Bewilligung ihres Arbeitslosengeld II haben. Viele von ihnen haben bereits eine Sanktion erhalten oder sind davon bedroht, so dass ihnen der monatliche Regelsatz gekürzt worden ist. Einigen wurde der Regelsatz ganz gestrichen.

Eine Zunahme an Verelendung ist zu befürchten, so dass eine ressourcenorientierte Sozialarbeit immer mehr in den Hintergrund rückt, da zunächst die existenziellen Notlagen

wie Hunger, Kleidung und ärztliche Versorgung behoben werden müssen, damit eine Beratung überhaupt stattfinden kann.

Der Teufelskreis der Wohnungslosigkeit - ohne Wohnung keine Arbeit ohne Arbeit keine Wohnung- wird durch diese Gesetzesänderungen nicht nur manifestiert, sondern die hiervon Betroffenen werden immer jünger.

Nur eine Rücknahme dieser Gesetzesänderung kann meines Erachtens die logische Schlussfolgerung sein. Um dies einzufordern muss eine öffentliche Sensibilisierung für das Thema Obdachlosigkeit bei jungen Menschen stattfinden.

Mit dem Arbeitskreis Wohnraum für junge Menschen in Hamburg haben wir versucht, verschiedene Beratungsstellen an einen Tisch zu bekommen, die auf ganz unterschiedliche Art und Weise dem Problem der Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen begegnen. Seit mehr als drei Jahren versucht der AK das Thema Wohnungsnot bei jungen Menschen in die Öffentlichkeit zu bringen - teilweise mit Erfolg. So findet derzeit in Kooperation mit dem Fachbereich Soziologie der Universität Hamburg eine Studie zum Thema Hilfsangebote für wohnungslose junge Menschen in Hamburg statt.

Da jedoch kaum mit einer Rücknahme der Gesetzesänderung in naher Zukunft zu rechnen ist, müssen sich die vorhandenen Beratungsstellen der Jugendhilfelandtschaft und des Wohnungslosenhilfesystems mehr auf die Bedürfnisse und Bedarfe dieser jungen Menschen einstellen und gemeinsam sich für deren Rechte einsetzen.

Rückfragen bitte an Christine Tenbrink bei HUDE, Gottschedstr. 6, 22301 Hamburg, Telefon: 040-2796474, E-Mail: [info@hude-hamburg.de](mailto:info@hude-hamburg.de), Homepage: [www.hude-hamburg.de](http://www.hude-hamburg.de)

1 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, 16. Wahlperiode, Februar 2006: Ausschussdrucksache 16(11)80, S. 3

2 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, 16. Wahlperiode, Februar 2006: Ausschussdrucksache 16(11)80, S. 4

3 vgl. [www.fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/infoline/dienstvorschriften/fachliche-vorgaben/zu-22/start.html](http://www.fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/infoline/dienstvorschriften/fachliche-vorgaben/zu-22/start.html)